

Geschäftsordnung

des Gemeinsamen Beirates der Ärztammer Niedersachsen und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gem. § 9 Abs. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Kammerversammlungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und der Ärztekammer Niedersachsen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Kammern berufen werden. Dabei sollte je ein Vertreter im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein. Die Geschäftsführer der Kammern können an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Sie haben Rede-recht.
- (2) Gegenstand der gemeinsamen Erörterungen sind berufsübergreifende Angelegenheiten. Der Beirat bringt alle wichtigen, d.h. vor allem der Beschlußfassung durch die jeweiligen Kammerversammlungen bedürftigen berufsübergreifenden Angelegenheiten in die jeweiligen Gremien ein.

§ 2

Gäste

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Gäste, insbesondere Mitglieder der Vorstände der entsendenden Kammern oder die vorsitzenden Mitglieder von Ausschüssen der Kammerversammlungen können mit den Stimmen der Hälfte der Mitglieder Zutritt zu einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten.

§ 3

Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Gemeinsame Beirat wird von dem vorsitzenden Mitglied, im Verhinderungsfall von dem es im Vorsitz vertretenden Mitglied einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dieses unter Bekanntgabe des Beratungspunktes schriftlich beantragen. Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zugehen. Sie ist den Mitgliedern der Vorstände der Ärztekammer Niedersachsen und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsführung aufgestellt. Bestimmte Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern bis drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Der Versand der Sitzungsunterlagen mit der endgültigen Tagesordnung sollte bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Nach Versendung der Sitzungsunterlagen mit der Tagesordnung kann diese mit Zustimmung

der einfachen Mehrheit der Mitglieder geändert werden; eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist zu protokollieren.

§ 4

Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen werden vom dem vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem es im Vorsitz vertretenden Mitglied geleitet. Ist auch dieses verhindert, so leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime schriftliche Abstimmung statt.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Beirat verfährt nach der Pairing-Regelung, so dass bei Abstimmungen eine gleiche Gewichtung vorhanden ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse sind nur wirksam, wenn der Beratungsgegenstand in der Tagesordnung enthalten ist (§ 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung).
- (6) Bei Beratung über Gegenstände der Tagesordnung, die das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen betreffen, verzichtet das Mitglied auf die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung.

§ 5

Schriftliche Abstimmung

- (1) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das vorsitzende Mitglied die Stellungnahme aller Mitglieder zu konkret formulierten Anträgen durch eine schriftliche Umfrage einholen lassen. Die dabei gefaßten Beschlüsse stehen den in mündlicher Verhandlung gefaßten gleich und sind allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung, so darf auf diese Weise kein Beschluß gefaßt werden; der Widerspruch muß innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich erklärt werden. Der Beratungsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen.

§ 6

Vorsitz

- (1) Der Vorstand des Beirates besteht aus je einem Mitglied der entsendenden Kammer.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.
- (3) Der Vorsitz wechselt jährlich, dabei wechselt auch die Geschäftsführung.

§ 7
Wahl der Vorsitzenden

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei vorsitzende Mitglieder.
- (2) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes leitet das lebensälteste dazu bereite Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Erfolgt keine Einigung darüber, wer den Vorsitz zuerst ausübt, entscheidet hierüber das Los.

§ 8
Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Beirates führt die Geschäftsführung ein Beschlußprotokoll. In ihm sind die Namen der teilnehmenden Mitglieder, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern zu übersenden; sie wird in der nächsten Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Beirates führen die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und die Ärztekammer Niedersachsen.
Erfolgt keine Einigung, beträgt die Geschäftsführungsperiode ein Jahr, wobei über die Reihenfolge das Los entscheidet

§ 10
Entschädigung der Mitglieder

Die Entschädigung regelt die die Beiratsmitglieder entsendende Kammer für die von ihr entsandten Mitglieder selbst.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.01.2003 in Kraft.